

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU GEFÄHRDETEN UND VERTRIEBENEN  
KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLERN**

(2023/C 185/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANERKENNUNG

1. der Bedeutung der in globalen <sup>(1)</sup> und regionalen <sup>(2)</sup> Menschenrechtsinstrumenten verankerten kreativen und kulturellen Rechte für die Wahrung der Menschenwürde, der kulturellen Vielfalt, des Pluralismus, der Demokratie und des Eigenwerts der Kultur;
2. der Arbeit internationaler Organisationen zur Freiheit des künstlerischen Ausdrucks wie der UNESCO – in deren Übereinkommen von 2005 die Notwendigkeit anerkannt wird, Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu ergreifen, insbesondere in Situationen, in denen sie in ihrer Existenz oder durch schwere Beeinträchtigungen <sup>(3)</sup> bedroht sein könnten – und des Europarats <sup>(4)</sup>, insbesondere mit Blick auf sein Manifest zur Freiheit der Meinungsäußerung in Kunst und Kultur im Digitalzeitalter;
3. der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022 und vom 9. Februar 2023, in denen er erneut deutlich gemacht hat, dass er den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entschieden verurteilt, und die uneingeschränkte Unterstützung der Union für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigt <sup>(5)</sup>, ebenso wie die Zusage, die Unterstützung für Vertriebene zu erhöhen <sup>(6)</sup>;
4. der Entschließung des Europäischen Parlaments zur kulturellen Solidarität mit der Ukraine, in der es den Künstlerinnen und Künstlern seine aufrichtige Solidarität bekundet <sup>(7)</sup>, da Kunst und Kultur eine grundlegende Funktion beim geistigen und moralischen Wiederaufbau der Ukraine zukommen wird, und insbesondere das Handeln der ukrainischen Kunst- und Kulturschaffenden begrüßt, die sich der russischen Invasion widersetzen, indem sie ihr Schaffen fortsetzen <sup>(8)</sup>;
5. des EU-Arbeitsplans für Kultur 2023-2026 <sup>(9)</sup>, der mehrere Maßnahmen <sup>(10)</sup> zum Thema gefährdete und vertriebene Künstler <sup>(11)</sup> enthält;

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

6. Weltweit spielen Künstlerinnen und Künstler eine wichtige Rolle für das Leben, die Entwicklung und die Resilienz einer Gesellschaft sowie Einzelner, und sie sollten in der Lage sein, dies unter Wahrung ihrer Kreativität und ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung zu tun;
7. Künstlerinnen und Künstlern sollte daher im Einklang mit den geltenden Vorschriften Schutz vor Drohungen und Verstößen jeglicher Art und Form gewährt werden, die sie aufgrund ihrer künstlerischen Tätigkeit in Gefahr bringen;

<sup>(1)</sup> Unter anderem in Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, deren 75. Jahrestag wir 2023 begehen, oder in Artikel 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

<sup>(2)</sup> Unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>(3)</sup> UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

<sup>(4)</sup> Gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat der Europarat z. B. einen Bericht über die künstlerische Freiheit veröffentlicht und das Manifest zur Freiheit der Meinungsäußerung in Kunst und Kultur im Digitalzeitalter ins Leben gerufen, in dem unter anderem festgestellt wird, dass Beschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung und der künstlerischen Freiheit Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft haben, indem sie sie ihres Pluralismus und der Vitalität des demokratischen Prozesses berauben.

<sup>(5)</sup> Dok. EUCO 34/22.

<sup>(6)</sup> Dok. EUCO 1/23.

<sup>(7)</sup> Zur Definition des Begriffs „Künstler/in“ siehe Anhang II.

<sup>(8)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2022 zur Solidarität mit der Ukraine im Kulturbereich und zum gemeinsamen Soforthilfemechanismus für die Erholung der Kultur in Europa (2022/2759(RSP)).

<sup>(9)</sup> Entschließung des Rates zum Arbeitsplan für Kultur 2023-2026 – Abl. C 466 vom 7.12.2022, S. 1.

<sup>(10)</sup> D. h. zur künstlerischen Freiheit, zum Erhalt des Kulturerbes und zur Stärkung der lokalen Kultur- und Kreativwirtschaft in der Ukraine sowie zur Rolle der Kultur und der Kulturschaffenden bei der Förderung und Verteidigung von Demokratie und Menschenrechten in fragilen Kontexten.

<sup>(11)</sup> Zur Definition des Begriffs „gefährdeter Künstler/gefährdete Künstlerin“ siehe Anhang II.

8. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ist auch ein Angriff auf die kulturelle Identität der Ukraine, und die kulturelle Dimension spielt bei den verschiedenen Formen der Unterstützung der Ukraine eine wichtige Rolle –

#### BETONT

9. den Mut und die Entschlossenheit aller Künstler und Künstlerinnen, insbesondere letzterer, die ihre Stimmen erheben, indem sie die Wirkmacht der Kultur nutzen, um sich für gerechte und friedliche Gesellschaften, Freiheit und Demokratie sowie gegen Krieg, Verfolgung und Intoleranz einzusetzen;
10. die wichtige Rolle, die im Exil lebende Künstlerinnen und Künstler in der Vergangenheit gespielt haben und auch heute dabei spielen, Frieden, gegenseitiges Verständnis, Freiheit, Demokratie und kulturelle Vielfalt zu fördern, und wie wichtig es ist, gefährdeten und vertriebenen Künstlerinnen und Künstlern die Gelegenheit zu geben, ihre künstlerische Arbeit fortzusetzen und Zeugen der laufenden Ereignisse zu bleiben;
11. dass Künstlerinnen und Künstler ihre künstlerische Arbeit in Ländern überall auf der Welt, in denen demokratische Werte unterdrückt werden oder verboten sind, nicht mehr in Sicherheit fortsetzen können; darunter russische und belarussische Künstlerinnen und Künstler, die dem Regime kritisch gegenüberstehen und daher besonders bedroht und verfolgt werden;
12. dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine eine massive Vertreibung ukrainischer Bürgerinnen und Bürger sowie eine humanitäre Krise ausgelöst hat, wie Europa sie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr erlebt hat, und die enormen Auswirkungen – auch auf Künstlerinnen und Künstler und ihre Meinungsfreiheit – deutlich gemacht haben, dass Europa darauf vorbereitet sein muss, gefährdeten und vertriebenen Künstlerinnen und Künstlern sowohl kurz- als auch langfristig durch geeignete institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen Unterstützung anzubieten;

#### BEGRÜßT

13. die Maßnahmen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten ergriffen haben, um Künstlerinnen und Künstlern, einschließlich Kunststudierenden, sowie unabhängigen Journalistinnen und Journalisten <sup>(12)</sup> auf der Flucht vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine einen sicheren Zufluchtsort <sup>(13)</sup> zu geben, ebenso wie die Initiativen, die im Rahmen des Programms Kreatives Europa <sup>(14)</sup> zur Unterstützung vom Krieg betroffener ukrainischer Künstlerinnen und Künstler sowie des Programms Erasmus+ zur Unterstützung ukrainischer Kunststudierender eingeleitet wurden;

#### ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN UND DURCH GEEIGNETE INSTITUTIONELLE UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN,

14. zu erwägen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazitäten auszubauen, gefährdeten und vertriebenen Künstlerinnen und Künstlern aus verschiedenen Teilen der Welt sichere Zufluchtsorte und „Städte der Zuflucht“ <sup>(15)</sup> anzubieten, und einen Beitrag zur Vernetzung dieser Künstlerinnen und Künstler zu leisten;
15. gegebenenfalls zu erwägen, regelmäßige Residenzaufenthalte von Künstlerinnen und Künstlern in „Notfall-Residenzen“ umzuwandeln, wobei den Bedürfnissen gefährdeter und vertriebener Künstlerinnen und Künstler – einschließlich jener, die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine entstanden sind – Rechnung zu tragen ist;
16. zu erwägen, bei der Aufnahme gefährdeter und vertriebener Künstlerinnen und Künstler und ihrer Familien einen langfristigen und ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, bei dem der akuten Bedarf nach einem sicheren Zufluchtsort durch Möglichkeiten ergänzt wird, Teil der Gemeinschaft und des kulturellen Lebens vor Ort zu werden und künstlerisch aktiv und gehört zu bleiben, sowie das Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes zu fördern;

<sup>(12)</sup> Siehe beispielsweise die Schlussfolgerungen des Rates (2022/C 245/04) zum Thema „Schutz und Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und anderer Medienschaffender“, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert werden, unabhängige und im Exil lebende Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende aus Ländern wie der Ukraine, Belarus und der Russischen Föderation zu unterstützen.

<sup>(13)</sup> Zur Definition des Begriffs „sicherer Zufluchtsort“ siehe Anhang II.

<sup>(14)</sup> Europäische Kommission, Unterstützung ukrainischer Künstlerinnen und Künstler, Kultur- und Kreativschaffender und -organisationen.

<sup>(15)</sup> Zur Definition des Begriffs „Städte der Zuflucht“ siehe Anhang II.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DEN HOHEN VERTRETER DER UNION FÜR AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK <sup>(16)</sup>, IN IHREN JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN,

17. den Dialog mit den ukrainischen Partnern über Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung der ukrainischen Kultur- und Kreativbranche fortzusetzen und sich – unter uneingeschränkter Achtung der Autonomie und Vielfalt des Kultursektors – für die Förderung der ukrainischen Kultur in der EU unter Beteiligung ukrainischer Künstlerinnen und Künstler und Kulturorganisationen einzusetzen;
18. über alle relevanten Kanäle Maßnahmen zu ergreifen, um die künstlerische Freiheit und die Rechte von Künstlerinnen und Künstlern, einschließlich des Rechts, ohne Zensur oder Einschüchterung tätig zu sein, weltweit zu wahren und zu schützen;
19. Künstlerinnen und Künstler in der EU, die durch die Folgen repressiver Regime bzw. ihre Opposition gegen diese oder durch Krieg, insbesondere Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, gefährdet sind und vertrieben wurden, weiter zu unterstützen;
20. im Vorfeld der regelmäßigen Berichte über das UNESCO-Übereinkommen von 2005 <sup>(17)</sup> Akteure zu konsultieren, die sich dafür einsetzen, Zufluchtsorte für gefährdete und vertriebene Künstlerinnen und Künstler bereitzustellen, und die Frage sicherer Zufluchtsorte für gefährdete und vertriebene Künstlerinnen und Künstler gegebenenfalls in diese Berichte aufzunehmen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION UND DEN HOHEN VERTRETER DER UNION FÜR AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK,

21. einen umfassenden Überblick mit aktuellen Informationen über die bilaterale Unterstützung der EU und der Mitgliedstaaten für die Ukraine im Bereich der Kultur- und Kreativbranche, einschließlich gefährdeter und vertriebener ukrainischer Künstlerinnen und Künstler, bereitzustellen;
22. zur Vernetzung und zum Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Akteuren, die gefährdete und vertriebene Künstlerinnen und Künstler unterstützen, beizutragen;
23. die sektorübergreifende transnationale politische Zusammenarbeit im Bereich der künstlerischen Freiheit, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen für gefährdete und vertriebene Künstlerinnen und Künstler, zu unterstützen und dabei die Erfahrungen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit dem vom Programm Kreatives Europa ausgehenden Aufruf zur Unterstützung ukrainischer Vertriebener sowie der ukrainischen Kultur- und Kreativbranche gemacht wurden.

---

<sup>(16)</sup> Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 5 EUV.

<sup>(17)</sup> UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Artikel 9.

## ANHANG I

**Quellen**

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union. (2000/C 364/01)
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäischer Aktionsplan für Demokratie. (COM/2020/790 final)
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Europarat, Sammlung Europäischer Verträge, Nr. 005, 1950
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Schutz und Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und anderer Medienschaffender“, Abl. C 245 vom 28.6.2022, S. 5
- Entschließung des Rates zum EU-Arbeitsplan für Kultur 2023-2026 – Abl. C 466 vom 7.12.2022, S. 1
- Erklärung der Kulturministerkonferenz des Europarats zum Thema „Unsere Zukunft schaffen: Kreativität und Kulturerbe als strategische Ressourcen für ein vielfältiges und demokratisches Europa“, 1. April 2022
- Erklärung der europäischen Ministerinnen und Minister für Kultur und Medien, Tagung in Angers, 2022
- Europäische Kommission, EU unterstützt Ukraine durch Kultur, 2022
- Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022, EUCO 34/22
- Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023, EUCO 1/23
- Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. März 2023, EUCO 4/23
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2022 zur Solidarität mit der Ukraine im Kulturbereich und zum gemeinsamen Soforthilfemechanismus für die Erholung der Kultur in Europa (2022/2759(RSP))
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zur Umsetzung der neuen europäischen Agenda für Kultur und der Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen (2022/2047(INI))
- Internationales Netzwerk Städte der Zuflucht (International Cities of Refuge Network, ICORN), *What is ICORN*, 2023. Link: <https://icorn.org/what-icorn> (zuletzt abgerufen am 20. März 2023)
- OECD, Policy Responses on the Impacts of the War in Ukraine (Politische Reaktionen auf die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine), 2022
- Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34).
- Lenkungsausschuss für Kultur, Kulturerbe und Landschaft (Steering Committee for Culture, Heritage and Landscape, CDCPP), Jaroslav Andel, Giuliana De Francesco, Kata Krasznahorkai, Mary Ann DeVlieg, Sara Whyatt, mit Unterstützung von Levan Kharatishvili, *Manifest zur Freiheit der Meinungsäußerung in Kunst und Kultur im Digitalzeitalter*, 2020
- Lenkungsausschuss für Kultur, Kulturerbe und Landschaft (CDCPP), *Free to Create: Bericht über künstlerische Freiheit in Europa – Bericht des Europarats über die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks*, 2023
- UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, 2015.
- UNHCR, Ukraine Refugee Situation (Ukraine: Flüchtlingssituation), Stand Dezember 2022
- Generalversammlung der Vereinten Nationen, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, A/RES/2200, 1966
- Generalversammlung der Vereinten Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Resolution 217 A(III) der VN-Generalversammlung, 1948

---

## ANHANG II

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

**Künstler/in:** Der Begriff „Künstler/in“ ist im weiteren Sinne zu verstehen und umfasst auch alle Fachkräfte des Kultur- und Kreativsektors nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013.

**Sicherer Zufluchtsort:** Ein „sicherer Zufluchtsort“ gibt Künstlerinnen und Künstlern, die in ihren Heimatländern gefährdet sind, eine Gelegenheit, für begrenzte Zeit an einem anderen Ort Schutz zu finden und, wenn sie es wünschen, künstlerisch aktiv zu bleiben.

**Gefährdete Künstlerinnen und Künstler:** Künstlerinnen und Künstler, die durch bewaffnete Konflikte, Verfolgung oder Unterdrückung bedroht sind.

**„Notfall-Residenz“:** Ein Ort für die vorübergehende Umsiedlung eines gefährdeten Künstlers/einer gefährdeten Künstlerin, der ihnen eine Unterkunft und die Gelegenheit bietet, ihre Arbeit an einem sicheren Ort fortzusetzen. Eine „Notfall-Residenz“ kann im Rahmen bereits bestehender Künstler-Residenzprogramme oder dadurch geschaffen werden, dass neue Künstler-Residenzprogramme speziell für den Zweck eingerichtet werden, vor bewaffneten Konflikten fliehende, vertriebene Künstlerinnen und Künstler zu unterstützen.

**„Städte der Zuflucht“:** Nach dem Internationalen Netzwerk Städte der Zuflucht (International Cities of Refuge Network, ICORN) sind „Städte der Zuflucht“ Städte oder Regionen, die gefährdeten Schriftstellerinnen und Schriftstellern, Künstlerinnen und Künstlern Schutz gewähren und damit die Freiheit der Meinungsäußerung fördern, demokratische Werte verteidigen und sich für internationale Solidarität einsetzen. ICORN-Mitgliedsstädte bieten jenen, die als direkte Folge ihrer künstlerischen Arbeit in Gefahr sind, langfristig, aber zeitlich begrenzt eine Unterkunft <sup>(1)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Internationales Netzwerk Städte der Zuflucht (International Cities of Refuge Network).